



Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weilburg an der Lahn

Bestehend aus,

Teil I : ***Gebührensatzung***
Teil II: ***Gebührenverzeichnis***

Teil I : Gebührensatzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03. 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686) in Verbindung mit §§ 11, 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2004 (GVBl I. 506,511), sowie der §§ 1, bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über die kommunalen Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 GVBl I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GCBl I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weilburg an der Lahn in ihrer Sitzung am 12. Februar 2009 folgende **Gebührensatzung** beschlossen.

§ 1 Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weilburg werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Einsatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten, Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gem. § 61 Abs. 1 S. 1 und 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind bei Einsatz zur Brandbekämpfung,
 - a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist
 - b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat
 - c) die Fahrzeughalterin oder Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist.
 - d) Die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist
 - e) Die Person, die wider besseres Wissen oder grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr alarmiert
 - f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Besitzerin oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst

2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
 - a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt Entsprechend

 - b) die Eigentümerin oder Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person die die tatsächliche Gewalt über

einen solche Sache ausübt.

- c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde
- d) in Fällen des §61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde
- e) die Person, die die Freiwilligen Feuerwehren (Personal, Fahrzeuge, Gerät) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat.

3. Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Veranstaltungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

4. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

5. Gebührenfrei sind

- 1. Einsätze zur Menschenrettung bei Brandeinsätzen und Einsätzen der allgemeinen Hilfe,
- 2. Einsätze nach Abs. 1, wenn diese nicht vorsätzlich, fahrlässig oder durch grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurde, für
 - a) Angehörige der Einsatzabteilungen in den Stadtteilfeuerwehren, einschließlich Kernstadt,
 - b) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilungen,

§ 3 Maßstab und Satz der Gebührenschild

- 1. Maßstab und Satz der Gebührenschild ergeben sich im einzelnen aus dem gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- 2. Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen, sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden neu angefangenen Stunden halbstündig abgerechnet.
- 3. Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- 4. Die Anzahl des einzusetzenden Personal, sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Stadtbrandinspektorin / des Stadtbrandinspektors, der Einsatzleiterin / des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- 5. Dauert der Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4 Entstehung der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur

Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze, Brandsicherheits-Dienste und sonstiger Leistungen.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides und ist unmittelbar an die Stadt Weilburg zu entrichten.
2. Bei Brandsicherheitsdiensten ist wie im Abs. 1 zu verfahren.

§ 6 Härtefälle

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt kann die Gebühr ermäßigen oder von Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen Geboten erscheint.

§ 7 Sonstige Geräte

Alle im Gebührenverzeichnis nicht enthaltenen Geräte, Fahrzeuge, Pumpen, etc. werden zu vergleichbaren Preisen verrechnet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.05.1996 außer Kraft.

Weilburg, den 16.02.2009

Der Bürgermeister

gez.

Hans-Peter Schick

Bescheinigung

Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weilburg an der Lahn

Veröffentlicht durch Bekanntmachung im Weilburger Tageblatt vom 24.02.2009.

Weilburg, den 25.02.2009

Der Magistrat

im Auftrag

gez.

Martina Mehl
Oberamtsrätin